



Sozialversicherungsabkommen mit Tunesien

Informationen für Staatsangehörige Tunesiens

Das vorliegende Informationsblatt vermittelt nur eine erste Übersicht über die Auswirkungen des Sozialversicherungsabkommens zwischen der Schweiz und Tunesien. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Das Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und Tunesien ist am **1. Oktober 2022** in Kraft getreten. Es koordiniert die Alters-, Hinterlassenen- und die Invalidenversicherung.

Staatsangehörige von Tunesien können ab diesem Zeitpunkt Leistungen der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) beziehen, wenn sie ausserhalb der Schweiz (z. B. in Tunesien) wohnen.

Hier finden Sie die wichtigsten Informationen für tunesische Staatsangehörige zum Inkrafttreten des Abkommens.

1. Wer kann schweizerische Leistungen beantragen?

Die Voraussetzungen für die einzelnen Leistungen müssen erfüllt sein. So haben Personen, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben und die mindestens ein Beitragsjahr nachweisen können, Anspruch auf eine Altersrente. Ebenfalls können Personen, die die Voraussetzungen für Invaliden- oder Hinterlassenenrenten erfüllen, Leistungen beantragen.

Staatsangehörige Tunesiens, deren Beiträge rückvergütet wurden, sowie ihre Hinterlassenen, können gegenüber der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung auf Grund dieser Beiträge und der entsprechenden Beitragszeiten keinerlei Ansprüche mehr geltend machen.

2. Ab welchem Zeitpunkt erhalte ich Leistungen der schweizerischen AHV/IV?

Leistungen aufgrund des neuen Abkommens erhalten Sie frühestens ab dem 1. Oktober 2022 (Inkrafttreten des Abkommens). Für Zeiträume vor dem 1. Oktober 2022 werden keine Leistungen ausgerichtet.

3. Erhalte ich die Leistungen automatisch oder muss ich sie beantragen?

Die Leistungen müssen beantragt werden.

Tunesische Staatsangehörige, die bereits eine Rente in der Schweiz beziehen, werden sie auch nach dem Verlassen der Schweiz weiterhin ausbezahlt erhalten (Ausnahme: Invaliditätsrenten für Versicherte, die zu weniger als 50 Prozent invalid sind, ausserordentlichen Renten und Hilflosenentschädigungen werden nur an Personen ausgerichtet, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben).

4. Rückvergütung der AHV-Beiträge

Beim definitiven Verlassen der Schweiz bleibt der Anspruch auf Rückvergütung der AHV-Beiträge, wie er vor Inkrafttreten des Abkommens bestanden hat, erhalten.

Tunesische Staatsangehörige, die die Schweiz verlassen, können im Zeitpunkt der Abreise somit zwischen der Rückvergütung der AHV-Beiträge und einer Rente bei Eintritt des Versicherungsfalles (Rentenalter, Invalidität, Tod) wählen.

Informationen zur Rückvergütung und das Anmeldeformular zur Beitragsrückvergütung finden Sie unter:

<https://www.zas.admin.ch/zas/de/home/particuliers/les-versements-uniques/remboursement-des-cotisations.html>

5. Wo muss ich Leistungen beantragen?

Die Gesuchsformulare sind in Französisch und Deutsch verfügbar.

Personen mit Wohnsitz in der Schweiz wenden sich an die AHV-Ausgleichskasse/IV-Stelle, bei der sie zuletzt Beiträge bezahlt haben.

a) Antragstellende mit **Wohnsitz in Tunesien**:

Sie können bei der nachfolgend aufgeführten Stelle die Antragsformulare für schweizerische Leistungen beziehen und die Anträge einreichen. Die Anträge werden an die zuständige Stelle in der Schweiz weitergeleitet.

Caisse nationale de sécurité sociale

Nächstgelegenes Regionalbüro der CNSS :

https://www.cnss.tn/fr/notre_reseau/-/asset_publisher/8Nop/content/new-new-bureaux-regionaux

b) Antragstellende, die **weder in der Schweiz noch in Tunesien** leben:

Sie können die Anträge für schweizerische Leistungen an folgende Stelle richten:

Leistungen bei **Alter** und an **Hinterlassene (Witwen, Witwer, Waisen)**:

Antragsformulare Altersrente

https://www.zas.admin.ch/zas/de/home/particuliers/demander-une-rente-de-veillesse/nationalite-d_un-pays-avec-convention-de-securite-sociale-.html

Antragsformular Hinterlassenenrenten

https://www.zas.admin.ch/zas/de/home/particuliers/demander-une-rente-de-survivant/nationalite-d_un-pays-avec-convention-de-securite-sociale.html

Schweizerische Ausgleichskasse SAK
Av. Edmond-Vaucher 18

Postfach 3100
1211 Genf 2
Schweiz
Tel.: +41 58 461 91 11
Fax: +41 58 461 97 05
Internet: <https://www.zas.admin.ch/zas/de/home.html>

Leistungen der **Invalidenversicherung**

Antragsformulare:

<https://www.zas.admin.ch/zas/de/home/particuliers/demander-une-rente-d-invalidite/nationalite-d-un-pays-avec-convention-de-securite-sociale.html>

IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA
Av. Edmond-Vaucher 18
Postfach 3100
1211 Genf 2
Schweiz
Tel.: +41 58 461 91 11
Fax: +41 58 461 99 50
Internet: <https://www.zas.admin.ch/zas/de/home.html>

6. Muss ich mich für den Antrag auf Leistungen durch einen Rechtsanwalt, Berater etc. vertreten lassen?

Wer Leistungen der schweizerischen Sozialversicherungen beantragen will, muss sich zu diesem Zweck nicht durch einen Rechtsanwalt, Berater oder andere Personen vertreten lassen. Die Antragsformulare können auf dem Internet oder bei den schweizerischen Vertretungen im Ausland gratis bezogen werden. Die antragstellenden Personen können die Formulare selber ausfüllen. Sollten sich dabei Fragen ergeben, können die zuständigen Versicherungsträger (AHV-Ausgleichskassen, IV-Stellen) Auskunft geben.

7. Wo kann ich Leistungen aus Tunesien beantragen, wenn ich in der Schweiz wohne?

Personen, die Leistungen aus Tunesien beantragen wollen, wenden sich an die Schweizerische Ausgleichskasse (Adresse siehe Ziff. 5).

Entsprechende Informationen finden Sie auch auf der folgenden Internetseite:
<https://www.zas.admin.ch/zas/de/home/particuliers/demander-une-rente-etrangere.html>

Oktober 2022